

Benutzerordnung für das Vereinsfahrzeug



Nutzung

- Der Vereinsbus darf nur von Mitgliedern der DJK Saxonia Dortmund gefahren werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- Er steht vorrangig für Schüler- und Jugendfahrten im Bereich der Vereinsjugendarbeit zur Verfügung.
- Darüber hinaus kann er auch für andere Personengruppen für Zwecke der Vereinsarbeit bzw. Vereinsziele, wie z. B. Fahrten im Rahmen der Sportausübung, Training, Vereinsfreizeiten, genutzt werden.
- Nicht sportliche Vergnügungsfahrten wie Kegelausflüge und Mannschaftsfahrten bedürfen einer Sonderanfrage an den Vorstand, ebenso Privatfahrten.

Zuteilung

- Die Zuteilung erfolgt nach zu erwartender Auslastung, Reihenfolge und Dringlichkeit. Sofern erforderlich entscheidet der geschäftsführende Vorstand verbindlich im Vereinsinteresse.

Genehmigung

- Der Nutzungsplan wird vom Vorstand erstellt und genehmigt. Anfragen sind entsprechend frühzeitig zuzustellen.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlich für das Fahrzeug ist der Fahrer.

Fahrtenbuch

- Jeder Fahrer hat einen Eintrag ins Fahrtenbuch unmittelbar nach Abschluss der Fahrt zu tätigen. Das gilt auch bei Fahrerwechsel z.B. auf längeren Fahrten.

Rückgabe

- Für die ordnungsgemäße Rückgabe im Hinblick auf Sauberkeit, Zustand und Meldung bei eventuelle auf der Fahrt entstandener Mängel ist Sorge zu tragen.

Überladung

- Eine Überladung des Fahrzeugs durch Personen und/oder Material ist strengstens untersagt.

Verkehrsverstöße und Haftung

- Für Verkehrsverstöße, gleich welcher Art, tritt ausschließlich der Fahrer ein.
- Der Entleiher haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die nicht durch die vereinseigene Versicherung abgedeckt sind, einschließlich Stellung eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer der Reparatur, sowie etwaiger Vermögensnachteile.

Einhaltung

- Die Nutzungsordnung des Vereinsfahrzeuges wird den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen zur Kenntnis gebracht. Diese informieren die Fahrer. Wird das Vereinsfahrzeug übernommen, erklärt sich der Fahrer automatisch mit der Nutzungsordnung einverstanden.

Kosten für die Nutzung

- Für die private Nutzung des Vereinsfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berechnet.
- Sämtliche Tankbelege sind beim Vorstand einzureichen. Nach Eingang des Beleges werden die Kosten erstattet.
- Für besondere Zwecke, z.B. Nutzung durch die Gemeinde, können hiervon abweichende Regelungen durch den Vorstand bestimmt werden.

Ausschluss von der Nutzung

- Bei gravierenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann der Vorstand einzelne Fahrer oder auch ganze Abteilungen von der Nutzung des Vereinsfahrzeuges ausschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Nichteinträge ins Fahrtenbuch
 - Fehleinträge ins Fahrtenbuch
 - Grobe Verschmutzung oder Beschädigung des Fahrzeuges
 - Fahrzeug nicht zum Vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben

Benutzerhinweise für das Vereinsfahrzeug

Vor Fahrantritt

- Vor Fahrantritt hat der Fahrer die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch eine Funktionskontrolle zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln darf die Fahrt nicht angetreten werden. Aufgetretene Mängel sind dem Verantwortlichen oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich zu melden
- Der Fahrer überprüft vor Übernahme die Sauberkeit des Fahrzeuges. Eine Verunreinigung ist im Fahrtenbuch einzutragen und den Fahrzeugverantwortlichen zu melden.

Während der Fahrt

- Fahrzeugtasche und Führerschein sind immer mitzuführen.
- Das Fahrzeug wird mit DIESEL betankt.
- Der Fahrer lässt sich den Tankbeleg quittieren.

- Die Kostenerstattung (z. B. Tankbelege) erfolgt durch den Fahrzeugverantwortlichen.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
- Treten Mängel auf, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt sofort zu unterbrechen und für eine Beseitigung der Mängel zu sorgen.
- Es dürfen maximal 9 Personen inklusive Fahrer unabhängig vom Alter und unter Einhaltung des Gesamtgewichts des Fahrzeugs befördert werden.
- Der Fahrer verpflichtet sich und die Insassen zur Einhaltung der Anschnallpflicht.
- Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur in den vorhandenen Kindersitzen befördert werden. Bei Beckengurtsicherung entfällt die Pflicht zur Anwendung der Kindersitze (nur bei Auslastung der Dreipunktgurte). Verantwortlich ist der Fahrer.
- Das Fahrzeug ist breiter als 2 Meter. In Baustellen, die eine verengte Überholspur haben, darf nur die rechte Spur genutzt werden.
- Sollte sich ein Unfall ereignen, bitte den beigefügten „Europäischen Unfallbericht“ ausfüllen, kein Schuldeingeständnis geben und die Polizei hinzuziehen.
- Das Fahrzeug ist bei der Mecklenburgischen Versicherung, Schadenservice (siehe Service-Karte), die Insassen bei der Deutschen Sporthilfe versichert.

Nach der Fahrt

- Der Fahrer haftet bis zur ordnungsgemäßen Übergabe.
- Nach der Fahrt ist das Fahrzeug sauber (Innenbereich) zu übergeben, ggf. wird er mit den Kosten der Reinigung belastet.
- Das Fahrtenbuch ist lückenlos und komplett ausgefüllt, mit dem Schlüssel und den Papieren zu übergeben.
- Die aufgetretenen Mängel sowie der Tankstand sind dem Verantwortlichen zu benennen.
- Das Fahrzeug muss bei Übergabe noch ausreichend Treibstoff für noch mindestens 100 km Reichweite führen.

Versicherung

Das Fahrzeug ist bei der Mecklenburgischen Vollkasko versichert und hat einen SCHUTZBRIEF.

Die Mecklenburgische Versicherung ist 24 Stunden – auch an Sonn- und Feiertagen – erreichbar.

Allgemeine Meldung
Telefon: 0800 1797 777

Notfallservice Auto-Schutzbrief
Partnerwerkstattvermittlung
Telefon: 0800 8569 910